

**Gemeindeverordnung
über die Bekämpfung des Lärms in der Marktgemeinde Wirsberg
(Lärmbekämpfungsverordnung)**

Vom 31. Januar 2023

Der Markt Wirsberg erlässt aufgrund des Art. 7 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert mit Gesetz vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608), sowie des Art. 19 Abs. 7 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch §5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Markt Wirsberg mit seinen Ortsteilen, ausschließlich des nach dem genehmigten Flächennutzungsplan vom 4. März 1997 ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietes.

§ 2

Störungen durch Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

(1) Bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen wird auf § 1 StVO (Straßenverkehrsordnung) verwiesen. Für öffentliche Verkehrsflächen gilt ausschließlich das Straßenverkehrsrecht.

(2) Ungeachtet dessen sind folgende Handlungen untersagt:

- a) Das unsachgemäße andauernde Benutzen der Startvorrichtung,
- b) die lärmende Unterhaltung bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten,
- c) das lärmende Schließen („Zuknallen“) von Kraftfahrzeug- und Garagentüren, Motorhauben und Kofferraumdeckeln,
- d) jedes Abgeben von Schallzeichen (Hupen), das nicht der Warnung dient,
- e) die unnötige Lärmerzeugung beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen, das „Laufenlassen“ des Motors während dieser Tätigkeiten.

§ 3

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr, samstags bis 18:00 Uhr ausgeführt werden. Rasenmäher dürfen nur an Werktagen zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr, samstags bis 18:00 Uhr betrieben werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

(2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise im Haushalt und Garten anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Das sind insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Geräte wie Bohrer, Schleifmaschinen, Kreis- oder Motorsägen, Bodenfräsen, Laubsauger oder Laubbläser, Rasenmäher oder Heckenscheren verwendet werden, aber auch Arbeiten ohne solche Geräte wie Hämmern, Hacken oder das Ausklopfen von Gegenständen aller Art.

(3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung,

- a) bei unaufschiebbaren Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind sowie
- b) bei Arbeiten gewerblicher und landwirtschaftlicher Art sowie genehmigungspflichtigen Bauarbeiten.

§ 4 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Immissionsschutzgesetz genannten Orte ist die Lautstärke so zu regeln, dass andere, insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

§ 5 Haustierhaltung

Haustiere sind so zu halten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

§ 6 Beschränkungen geräuschvoller Vergnügungen

(1) Geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nichtgeschlossenen Räumen dürfen nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.

(2) Geräuschvolle Vergnügungen sind verboten im Umkreis von 100 m von

- a) Schulen an Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, an Samstagen mit Schulbetrieb in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- b) Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten;
- c) Krankenhäuser, Alters- und Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

(3) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.

§ 7 Anforderungen an geräuschvolle Vergnügungen

Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr die Fenster und die ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 8 Ausnahmen

(1) Der Markt Wirsberg kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.

(2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 11 Abs. 3 Ziffer 4 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,

- b) entgegen der Vorschrift des § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar stört,
- c) entgegen der Vorschrift des § 3 Haustiere hält,
- d) einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 verbunden ist, zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
- b) entgegen der Vorschrift des § 5 Fenster und ins Freie führende Türen nicht schließt,
- c) einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 verbunden ist, zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Wirsberg über die Bekämpfung des Lärms (Lärmbekämpfungsverordnung) vom 10. Juli 2003, außer Kraft.

Wirsberg, 31. Januar 2023

Markt Wirsberg

gez. Trier
Erster Bürgermeister